

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: IV/704/2017

Referat:	Baureferat	Datum: 28.06.2017
Ansprechpartner:	Uwe Babinsky	AZ:
Weitere Beteiligte:		

Beratungsfolge	Termin	
Bau- und Umweltausschuss	06.07.2017	öffentlich

20. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) Beteiligung des Marktes Wendelstein

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 22.05.2017 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 20. Änderung des Regionalplans beschlossen.

Diese umfasst folgende Punkte:

1. Redaktionelle Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013
2. Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans, die keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP besitzen
3. Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher: B I 1.3.1, künftig 7.1.3.1)
4. Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)
5. Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

Zu 1. Redaktionelle Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013

Mit der redaktionellen Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) wird die Gliederung des Regionalplans in einem ersten Schritt und als Grundlage für künftige inhaltliche Fortschreibungen an die Gliederung des LEP 2013 angepasst. Hiermit ist **keine inhaltliche Änderung** der Ziele und Grundsätze bzw. der dazugehörigen Begründungstexte verbunden. Es ändert sich lediglich die Gliederung der einzelnen (Teil-)kapitel, die inhaltlich ihre jeweiligen Planungsstände beibehalten. Es erfolgt zudem eine Aktualisierung von Verweisen auf andere Kapitel innerhalb des Regionalplans, um diese ebenfalls an die überarbeitete Gliederung des Regionalplans anzugleichen. **Inhaltlich** bleiben diese Bereiche **unverändert**. Hinweise auf Kapitel, die im Rahmen dieser Fortschreibung gestrichen werden (vgl. Kapitel 2.2), sowie Verweise auf Kapitel, die bedingt durch frühere Fortschreibungen nun inhaltlich ins Leere laufen, werden ebenfalls entfernt. In Kapiteln, die vor dem 01. Mai 2014 entstanden sind, wird der Name der Planungsregion „Industrieregion Mittelfranken“ durch „Region Nürnberg“ ersetzt (vgl. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 der Satzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 21. Juni 2013).

Da es sich nur um redaktionelle Anpassungen handelt, bestehen keine Einwendungen.

Zu 2. Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans der Region Nürnberg (7), die keine inhaltliche Grundlage mehr im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 besitzen
Neben der redaktionellen Anpassung der Gliederung des Regionalplans (vgl. 2.1) sollen einige (Teil-)kapitel im Zuge der 20. Änderung des Regionalplans gestrichen werden. Mehrere Kapitel des Regionalplans haben frühere LEP-Fassungen als inhaltliche Grundlage. Sowohl mit dem LEP 2006, als auch mit dem LEP 2013 war eine gewisse inhaltliche Straffung und themenbezogene Reduktion in einigen Bereichen verbunden. Gleichzeitig wurden an anderer Stelle neue inhaltliche Akzente und Schwerpunkte gesetzt bzw. Themen mit ausführlicheren Argumentationsgrundlagen versehen. Dies hat zur Folge, dass einige bestehende Regionalplan-(Teil-)kapitel keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP 2013 haben und demzufolge auch nicht mehr als aus diesem entwickelt, betrachtet werden können. Daher ist in diesen Fällen eine Streichung erforderlich, um den Regionalplan in Einklang mit den Vorgaben des LEP sowie des BayLplG zu bringen (vgl. 2.1). Gleichzeitig bietet dies auch die Möglichkeit, dem Regionalplan eine schlüssige, aufeinander abgestimmte und gesamtkonzeptionelle Gliederungsstruktur zu geben.

Gegen die Streichungen bestehen keine Einwendungen.

Zu 3. Änderung des Teilkapitels Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (B I 1.3.1, (künftig: 7.1.3.1))

Mit der Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten konkretisiert der Regionalplan das Ziel 7.1.2 (Z) des LEP, wonach Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen sind. Im Regionalplan der Region Nürnberg sind bereits landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt (vgl. B I 1.3.1, (künftig: 7.1.3.1)). Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen ergänzend zum naturschutzfachlichen Sicherungsinstrumentarium Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sichern (das heißt außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete), um die so genannte „Doppelsicherung“ zu vermeiden. U.a. auch vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der Fortschreibung Überschneidungen zwischen den beiden regionalplanerischen Instrumentarien „Regionale Grünzüge“ (vgl. 2.4) und „landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ vermieden bzw. bereits bestehende Überschneidungen durch die Herausnahme der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in diesem Bereich bereinigt werden. Darüber hinaus wurden die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen überprüft und soweit erforderlich aktualisiert und neu abgegrenzt, bzw. im Sinne einer Bestandsnachführung angepasst. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt werden die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete um zwei Bereiche (südöstlich von Höchstadt a. d. Aisch sowie nördlich von Heroldsberg) ergänzt, die aus Sicht der zuständigen Fachstellen ebenfalls zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen sollen und diesbezüglich wichtige Funktionen innehaben.

Gegen die Änderung bestehen keine Einwendungen.

Zu 4. Änderung des Teilkapitels Regionale Grünzüge (B I 2.1, (künftig: 7.1.3.2))

Gemäß LEP 7.1.4 (Z) sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. Hierüber sollen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist, regionalplanerisch gesichert werden. Regionale Grünzüge sind bereits Bestandteil des Regionalplans (vgl. B I 2.1, (künftig: 7.1.3.2)). Hierbei handelt es sich insbesondere um die einzelnen Teile des Rednitz-/Regnitz-/Pegnitz-Flusssystemes sowie die dazugehörigen wichtigsten Seitentäler. Im Rahmen der Fortschreibung werden für jeden Grünzug die entsprechenden Funktionen gemäß LEP 7.1.4 festgelegt. Darüber hinaus wurden die bestehen-

den Grünzüge in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen überprüft und soweit erforderlich aktualisiert und neu abgegrenzt, bzw. an die vorliegenden Gegebenheiten angepasst (Bestandsnachführung). Zudem werden neue Grünzüge aufgenommen, die vor dem Hintergrund der dargestellten Funktionen in Abstimmung mit den entsprechenden fachlichen Stellen geeignete Gebiete darstellen.

Von dieser Änderung ist das Gemeindegebiet betroffen. Das Schwarzachtal, das bereits im bestehenden Regionalplan als Grünzug aufgeführt ist, wird als Regionaler Grünzug (RG 14) festgelegt. Ihm werden die Funktionen „Erholungsvorsorge“, „Verbesserung des Bioklimas“ und „Gliederung der Siedlungsräume“ zugewiesen. Bezüglich der Erläuterungen zu den Funktionen wird auf Punkt 7.1.3.2 der Begründung zur Freiraumstruktur verwiesen. Gegen die Zuweisung der Funktionen bestehen keine Einwendungen.

Zu 5. Neuaufnahme des Teilkapitels Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

Die Region Nürnberg ist insbesondere im Verdichtungsraum durch einen hohen Siedlungsdruck gekennzeichnet. Laut LEP 3.3 (G) sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können laut Begründung zu LEP 3.3 (G) in den Regionalplänen hierzu Regionale Grünzüge oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden. Über die Regionalen Grünzüge (vgl. 2.4) sollen u.a. zusammenhängende Landschaftsräume vor Bebauung freigehalten werden. Regionale Grünzüge haben zughaften Charakter und stellen neben den geschlossenen Waldgebieten im Verdichtungsraum die wesentlichen ökologischen Ausgleichsflächen dar. In Ergänzung zu deren siedlungsgliedernder Funktion werden auf kleinräumigerer Ebene im Regionalplan geeignete Freiflächen als Trenngrün zwischen benachbarten Siedlungsflächen festgelegt, um deren Zusammenwachsen zu vermeiden. Die Festlegung der Trenngrünflächen ist in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen erfolgt.

Auch von dieser Änderung ist das Gemeindegebiet betroffen. Es werden zwei Freiflächen als Trenngrün zwischen Siedlungseinheiten ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die Flächen TG 43 und TG 44, die zwischen Wendelstein und Raubersried (TG 43), bzw. Wendelstein und Großschwarzenlohe (TG 44), liegen. Nachdem im Marktgemeinderat bisher einheitlich die Auffassung vertreten wurde, dass die einzelnen Ortsteile der Gemeinde nicht zusammenwachsen sollen, bestehen gegen diese Ausweisungen keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Es werden keine Einwendungen erhoben.

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

Unterlagen für die 20. Änderung des Regionalplans

Werner Langhans
Erster Bürgermeister